

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321
Berufe des Gesundheitswesens,
Landesprüfungsamt**

Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar
Postfach 2249 99403 Weimar



(0361) 57 332 1308 Frau Hoffmann



lpa@tlvwa.thueringen.de

H I N W E I S E

zur Beantragung der Prüfungsvergütung für die mündlichen Staatsprüfungen in den Bereichen Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Regelung der Prüfungsvergütung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei den staatlichen Prüfungen der Berufe des Gesundheitswesens -
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000011467> in der jeweils geltenden Fassung –
NEU ab 01.01.2025

Aufgrund von wesentlichen Änderungen der Thüringer Prüfungsvergütungsrichtlinie (ThürPrüfVergRL) ergeben sich auch bei der Beantragung der Prüfervergütung die nachfolgenden Änderungen und Hinweise. Bitte beachten Sie ab dem 01.01.2025 daher Folgendes:

- * Prüfervergütung wird weiterhin **nur auf Antrag** bei der zuständigen Stelle dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 321 Berufe des Gesundheitswesens, Landesprüfungsamt gewährt
--> **Bitte reichen Sie den Antrag nur 1 mal elektronisch oder postalisch ein! Wir bitten ausdrücklich darum, den Antrag vorrangig auf elektronischem Wege einzureichen, um eine effizientere Bearbeitung zu ermöglichen.**
- * **NEU:** Der Antrag ist ausschließlich online elektronisch ausfüllbar
 - nutzen Sie bitte hierfür den ausfüllbaren pdf Antrag auf der Webseite des Landesprüfungsamtes unter dem jeweiligen Beruf
www.landesverwaltungsamt.thueringen.de ----> Soziales und Versorgung ----> Gesundheitswesen ----> Akademische Heilberufe unter der jeweiligen Berufsgruppe (Studium der ...)
 - Hinweis: Es wird empfohlen, die pdf Datei mit den vorausgefüllten Informationen zur Person des Prüfenden zur mehrfachen Wiederverwendung abzuspeichern
- * **NEU:** Der Antrag kann seit dem **01.01.2025 vollständig elektronisch** (als Anlage einer E-Mail) an das Landesprüfungsamt lpa@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden ---> hierfür gibt es aktuell **3 Möglichkeiten:**
 - Variante 1: online elektronisch ausfüllen, auf A 4 ausdrucken und eigenhändig unterzeichnen, einscannen ---> Versand des Antrages als eingescannte Anlage einer E-Mail
 - Variante 2: online elektronisch ausfüllen und eigenhändig elektronisch unterschreiben **(Hinweis: es muss sich um das Abbild der eigenen Unterschrift handeln, keine computergenerierte Unterschrift!)** ---> Versand des Antrages der pdf Datei als Anlage einer E-Mail
 - Variante 3 (Ausnahmefall): online elektronisch ausfüllen, auf A 4 ausdrucken und eigenhändig unterzeichnen ---> postalische Versendung an das LPA

Es ist damit nicht mehr erforderlich, dass der Antrag im Original postalisch eingereicht wird. Eine Übermittlung des online ausgefüllten, auf A 4 ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrages per Post bleibt aber weiterhin möglich. **Handschriftlich ausgefüllte Anträge hingegen werden ab dem 01.01.2025 nicht mehr entgegengenommen.**

* **NEU:** Erweiterte Angaben zum Prüfenden und zur Prüfung

- die künftige Höhe der Vergütung richtet sich nach der Eigenschaft des Prüfenden als **hochschulangehörige Person** (bspw. Dienstverhältnis zur Universität) oder **externer Prüfer**; die genannten Beträge von 12 € und 24 € werden weiterhin pro Prüfling und Fach gezahlt
- eine Vergütung wird weiterhin nur für **Mitglieder des Prüfungsausschusses** (keine Beisitzenden oder andere Beteiligte) gewährt, wenn die Prüftätigkeit **nicht zum Hauptamt**, d.h. zu seinen Dienstaufgaben gehört und eine Entlastung nicht erfolgt

* **NEU:** Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung

- Nach Ziffer 3 ThürPrüfVergRL werden anfallende **Fahrkosten und Wegstreckenentschädigungen** nach Maßgabe des <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-RKGTH2006V9P4> vom 23.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung gewährt, sofern die Prüftätigkeit **nicht am Dienstort ausgeübt wird** ---> **Diese Regelung richtet sich daher vorrangig nur an externe Prüfende!**
- Hinweis: Zur Vereinfachung des Antragsformulars wird lediglich eine Auswahl der gängigsten Beförderungsmittel (öffentliche Verkehrsmittel und privates (zweirädriges) Kraftfahrzeug) abgefragt
- § 4 ThürRKG Fahrkostenerstattung = Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.):
 - es werden nur die notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse erstattet
 - aus dienstlichen oder persönlichen Gründen zustehende Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen
 - die Erstattung von Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn unentgeltliche Beförderungsmittel zur Verfügung stehen; ebenso ist eine Beschränkung möglich (§ 4 Abs. 3 ThürRKG)
 - die konkrete Höhe der Kosten ist durch Übersendung einer Kopie des Tickets bzw. anderer Belege nachzuweisen
- § 5 ThürRKG Wegstreckenentschädigung = Nutzung privates (zweirädriges) Kraftfahrzeug
 - im Rahmen des Antragsverfahrens wird über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzung entschieden
 - eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn Sie ein dienstliches Beförderungsmittel unentgeltlich nutzen konnten und ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen haben oder von anderen Dienstreisenden/Prüfenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wurden (gemeinsame Anreise)
- Das Landesprüfungsamt behält sich ausdrücklich vor in Zweifelsfällen ggf. weitere Unterlagen/Nachweise anzufordern
- **WICHTIG: Reisekosten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten beantragt werden (§ 3 Abs. 6 ThürRKG); die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der jeweiligen Prüfung**

* bitte achten Sie auf eine **vollständige Angabe aller geforderten Daten**, insbesondere die Kontodaten, durchgeführte Prüfungen etc.; sofern Sie weitere Angaben tätigen möchten, nutzen Sie hierfür gern die E-Mail an uns

* sofern Sie bei mehreren Staatsexamen verschiedener Heilberuf (bspw. Medizin und Zahnmedizin), in verschiedenen Abschnitten oder in der Zahnmedizin nach der ZÄAppro und ZÄAppO als Prüfende/r zum Einsatz kommen, sind **gesonderte Anträge** für die verschiedenen Prüfendentätigkeiten einzureichen; sofern Sie nur in einem Heilberuf/Abschnitt als Prüfende/r tätig sind, reicht die Angabe der durchgeführten Prüfungen auf einem Antragsformular aus

- * wir bitten die Anträge nach Abschluss der Prüfendentätigkeiten noch **im selben Jahr** spätestens (bei Prüfungen im Dezember) unmittelbar im Folgejahr einzureichen ---> **WICHTIG! Gemäß § 3 Abs. 6 ThürRKG können etwaige Reisekosten nur innerhalb einer 3-Monats-Frist beantragt werden, sodass alle Anträge mit Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung unverzüglich nach Abschluss der Prüfungen gestellt werden sollten (siehe oben)**